

Die Diebstahlsqualifikationen (§§ 244 f. StGB)

Fall 1:

A hat es auf das Geld der Eheleute E aus dem Tresor in dem Wohn- und Betriebsanwesen der Eheleute abgesehen. Das Anwesen besteht aus zwei miteinander verbundenen Gebäudekomplexen. In einem Gebäudeteil befindet sich im Erdgeschoss ein Café nebst Bürobereich und im Obergeschoss der Wohnbereich des Ehepaars; im anderen Teil sind eine Gaststätte, eine Brauerei und weitere Büroräume untergebracht. Die Gebäudeaufteilung ist A nicht im Einzelnen bekannt. Er weiß aber, dass das Betreiberhepaar in dem Anwesen auch wohnt. A schlägt im Erdgeschoss des Gebäudes ein Fenster ein und steigt durch dieses in die Damentoilette des Cafés ein. Nach Durchqueren des Cafés gelangt er über eine Treppe zum Wohnbereich der Eheleute im ersten Obergeschoss, wo er den Tresor jedoch nicht findet. Schließlich findet A den Tresor in einem anderen Gebäudeteil, wo es ihm gelingt, den Tresor zu öffnen und mit der Beute i.H.v. € 10.000 zu flüchten. Strafbarkeit des A?

Fall 2:

B, C und D bestreiten ihren Lebensunterhalt durch die Begehung von Einbruchsdiebstählen bei Juwelieren. Dabei hat sich folgende Arbeitsteilung bewährt: B dringt in die Objekte ein und durchsucht sie nach Stehlenswertem, während C das nötige Werkzeug besorgt und ihn zum Tatort fährt. Hierfür erhält er stets einen von D taxierten angemessenen Anteil aus der Beute. D nimmt die Führungsposition ein und plant als Kopf der Gruppe die Einbrüche, indem er die Gewohnheiten der Juweliere ausspäht, ihm lohnend erscheinende Objekte auswählt, B und C die Örtlichkeiten beschreibt und ihnen Anweisungen zur Durchführung der Taten gibt. Bei der Ausführung der Taten ist er jeweils nicht am Tatort. Auch bei dem für den 1. Juli geplanten Coup sollte derart vorgegangen werden. B sagt seine Mitwirkung jedoch kurzfristig aus Krankheitsgründen ab. C und D wollen das Ding aber unter allen Umständen durchziehen. Sie heuern daher den ihnen flüchtig bekannten E als Aushilfe an. Es ist daher der E, der die Hintertür aufbricht und aus dem Geschäftsraum des Juweliers J wertvollen Schmuck entwendet. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 3:

Der Polizeibeamte F nahm an einer Durchsuchung des Hauses S teil. Zuvor hatte er am Vorabend eine ernsthafte und unausgetragen gebliebene eheliche Auseinandersetzung mit seiner Ehefrau erlebt. Auch ein klärendes Gespräch, das F per Mobiltelefon zu Beginn der Durchsuchung zu führen versuchte, wies seine Ehefrau zurück. Über die anstehende Durchsuchung wusste F, dass bei S u.a. Uhren gesucht wurden. Der unter seinen Kollegen für das Vergessen von Gegenständen bekannte F trug seine Dienstwaffe und hielt in

dem von ihm gefahrenen Dienstwagen auf dem Rücksitz eine schwarze private Schreibmappe bereit, die er auch dienstlich nutzte. Während der Durchsuchung zu einem nicht genau bestimmten Zeitpunkt, als sich die an der Durchsuchung weiter teilnehmenden Beamten nicht mit im gleichen Raum befanden, entnahm F vier Armbanduhren im Verkaufswert von insgesamt € 42,95 aus einem im Wohnzimmer in der hinteren Ecke zwischen den Sofas befindlichen Schmuckkasten und steckte diese ein. Er ging sodann zu seinem Dienstwagen und verbrachte die Armbanduhren in seine private Dienstmappe. Strafbarkeit des F?

Fall 4:

G hebt mit einem ca. 20 cm langen Schraubendreher das Fenster einer Gaststätte auf, durch das er in das Lokal gelangt, wo er die Wechselgeldkasse entwendet. Kann G wegen Diebstahls mit Waffen gem. § 244 I Nr. 1 a) StGB bestraft werden?